

Ulrich Sommer, **Effektive Strafverteidigung**, Carl Heymanns Verlag, 3. Auflage, 2016, gebunden, ISBN 978 3 452286840

ThürVBl. 2017, 127.

Der Autor leitet sein Werk mit sechs ebenso berühmten wie gravierenden Justizirrtümern in Strafsachen ein. Dann lässt er ein ungewöhnlich langes, sich über sieben Randnummern erstreckendes Zitat aus einem SPIEGEL-Artikel des Jahres 1965 folgen, in dem der berühmte Gerhard Mauz über den Justizirrtum philosophiert, um schließlich die Justizgeschichte des Rechtsanwalts Stephan L. anzuschließen, der wegen Strafvereitelung angeklagt war. Wer diese Geschichten liest, schüttelt fassungslos den Kopf ... über solche Richter bis hinauf zum BGH. Genau das ist wohl auch die Absicht des Verfassers, dessen Richterbild offenbar einem Alptraum gleichkommt. Und damit bin ich auch schon bei meiner Hauptkritik, die ich dem Verfasser, der ein ansonsten hervorragendes, ausgesprochen lesenswertes und wichtiges Werk geliefert hat, leider ins Stammbuch schreiben muss. Die – man kann es kaum anders bezeichnen – Aversion des Verfassers gegenüber Richtern schimmert immer wieder durch den Sachtext hindurch. Einige, natürlich im Kontext besser verständliche Beispiele mögen dies belegen.

So schreibt er bspw. in Rn. 3.300: "Richter machen keinen Hehl daraus, dass es eine ihrer wesentlichen Aufgaben ist, Schöffen – notfalls durch Manipulation – auf rechten Kurs zu bringen. Scheitert der Versuch ausnahmsweise, findet der Vorsitzende einen Grund zur Verfahrensaussetzung und zu einem weiteren Anlauf mit neuen Schöffen. ... Überstimmen Schöffen ausnahmsweise den oder die Berufsrichter, können diese durch allein von ihnen zu verantwortende fehlerhafte Urteilsbegründungen oder Verfahrensweisen die Rechtskraft eines solchen Urteils verhindern." Bemerkenswert ist die fehlende Relativierung. Sommer spricht nicht von *manchen* oder *einigen Richtern*. Seine Feststellungen scheint er ohne Einschränkung für alle Strafrichter zu treffen. Glaubt er das wirklich? Ich selbst – seit fast 30 Jahren Insider – habe das jedenfalls weder *von* einem noch *über* einen Richter jemals gehört.

In Rn. 3.311 wird es einigermassen gruselig, wenn der Autor den strafenden Richter in die Nähe eines Henkers rückt, der "das ihn belastende Bild des abgeschlagenen blutigen Schädels nicht ohne Weiteres los" wird. Was die "seine Persönlichkeit verleugnende Maske"

beim Henker ist, ist beim Richter dessen "extraordinäre(n) Rolle einschließlich der diese symbolisierenden Robe". Und weiter: "Zuweisungen (*Anm.: Was meint der Autor eigentlich damit?*) und Rituale sollen letztlich eine künstliche Identität schaffen, die den natürlichen Gewissenskonflikt beheben soll." Meint der Autor, damit das stets schlechte Gewissen des strafenden Richters bewiesen zu haben, so stellt er die "Bandbreite" der von den Richtern an den Tag gelegten Verarbeitungsmethoden vor (Rn. 3.313). Sie reicht von "Zynismus über Arroganz, z.T. obszön geäußerte(r) Verachtung gegenüber dem Verurteilten bis zur hilflosen Aufgabe seiner genuinen Richterrolle durch Übernahme seelsorgerischer Funktionen." Es wird nicht klar, wie groß der Autor die Strecke zwischen diesen beiden Polen bemisst. Durch die Benennung lediglich der beiden Pole wird auch an dieser Stelle klar, was er von Richtern hält. Das wird dadurch nicht besser, dass er auch die Rechtsanwälte anschließend nicht ungeschoren davonkommen lässt. Wie beim Richter sieht er lediglich die fast oder ganz pathologischen Fälle (Harmonietyp, Affektyp, Kämpfertyp, narzisstischer Typ, grüblerischer Typ bis hin zum eitlen oder neurotischen Typ). Man fragt sich nach dieser Geisterbahn unweigerlich, ob der psychisch gesunde, erwachsen agierende und sozial kompetent rechtsprechende Richter überhaupt vorkommt. Ob gewollt oder ungewollt, der Verfasser zeichnet ganz nebenbei ein Zerrbild des Richters auf, das nach meiner Erfahrung mit der Realität im Ganzen nicht übereinstimmt.

Es ließen sich zahlreiche weitere Fundstellen zitieren, die meine These von der Aversion des Verfassers gegen eine Richterschaft belegen, deren Mitglieder seiner Meinung nach Macht ausüben wie kein anderer staatlicher Funktionsträger (Rn. 3.244). Auch wenn ich freimütig einräume, dass auch in der Richterschaft vereinzelte Exemplare existieren, die der von Sommer gezeichneten Karikatur nahekommen, durchaus auch an einer Déformation professionelle leiden, so versucht doch der weitaus größte Teil der (Straf-)Richter, den Idealen des fairen Strafprozesses gerecht zu werden. Davon bin ich überzeugt, auch wenn mich Sommer und seine Kollegen mit dem Vorwurf der Naivität überziehen werden. Und dass sie "Strafverteidiger gerne für überflüssig halten" (Rn. 1.118) oder "nicht selten als Last" ansehen (Rn. 1.132, Verteidigung ihnen "als eine rechtliche Fehlkonstruktion" erscheint (Rn. 1.120), sie "eigentlich 'herrschen' und dabei in Ruhe gelas-

sen werden wollen" (Rn. 1.125), sie ihre "Allmachtsfantasien nur schwer unterdrücken" können, halte ich in der von Sommer gewählten Pauschalierung für schlicht falsch.

Überhaupt neigt Sommer mitunter zu apodiktischen Behauptungen, die bei unbefangener Lesart wie Axiome wahrgenommen werden könnten. Bspw. in Rn. 3.36, wo es heißt: "Neurowissenschaftler sind sich sicher, dass der Entscheider weder Einfluss noch Kontrolle darüber hat, welche Informationen das Gehirn dem Bewusstsein als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellt." Alle Neurowissenschaftler? Die Mehrheit der Neurowissenschaftler? Oder doch nur einige? Zitiert wird jedenfalls nur einer, nämlich *der* Protagonist im Kampf gegen die Anerkennung des freien Willens *Wolf Singer*. Ich bin zwar auch ziemlich davon überzeugt, dass die Aussage zutrifft, aber gewisse Zweifel habe ich, und nicht nur ich, zu der Aussage doch noch. Haben wir wirklich gar keinen Einfluss darauf, welche Informationen wir aus unserem Gehirn zu Tage fördern?

Diese Kritikpunkte mussten, zumal von einem Betroffenen (Richter), genannt werden, mindern den Wert des Buches aber nicht entscheidend. Der Verfasser ist offenbar ein fulminanter Kenner der juristischen Regeln des Strafprozesses, aber auch – und das erscheint mir noch bemerkenswerter – der psychologischen Implikationen des Strafprozesses. Was er gerade insoweit vorstellt, kann gar nicht genug gelobt werden. Die entscheidende Aussage fällt bereits in Rn. 1.65. Diese ist so wahr und zwingend, dass sie hier wiederholt werden soll (weil man sie gar nicht oft genug betonen kann): "Die aus dem alten Rom stammende Idee, dass es nur auf Rechtskenntnisse ankommt, muss schon auf den Universitäten begraben werden. Ohne die Instrumente der Wahrheitsfindung, die Regeln der Logik und der Wahrscheinlichkeitsaussagen darf niemand mehr ins Richteramt. Ohne Wissen über die Erkenntnisse von Soziologie, Psychologie, Ökonomie und ihre Methoden darf kein Examen mehr möglich sein."

Sommer seziert den Strafprozess und die beteiligten Personen interdisziplinär und leitet wichtige Verhaltensmaßregeln ab; vordergründig für Rechtsanwälte, hintergründig aber auch für die Richterschaft. Er tut dies in einer schriftstellerischen, durch literarische Zitate aufgelockerten Qualität, die weit über diejenige eines schlichten Sachbuchschreibers hinausragt. Immer wieder formuliert er mit einer teilweise blumigen und eleganten Ausdruckskraft, die der Sprach-

gewalt eines Winfried Hassemer kaum nachsteht.

An verhältnismäßig wenigen Stellen, wenn er in trübes Kanzleideutsch verfällt, überflüssige Fremdworte verwendet oder sonst unverständlich bleibt, könnte man allerdings zum Eindruck gelangen, ein anderer Verfasser sei am Werk gewesen.

Dass sich zu viele Druckfehler eingeschlichen haben, geht demgegenüber zu Lasten des Verlags und ist in der heutigen Zeit leider an der Tagesordnung. Soweit sie sinnentstellend sind, ist das allerdings ärgerlich. Nur zwei Beispiele seien genannt: So etwa dürfte in Rn. 3.75 statt Induktion wohl Intuition gemeint sein, was aber wegen der komplizierten Ausdrucksweise nur schwer zu erkennen ist. In Rn.3.85 befinden sich gleich mehrere Fehler. Erstens dürften statt 1000.000 wohl 100.000 Franken gemeint sein. (Dieser Tippfehler ist gravierend, weil der erstmalig mit dem Ankereffekt konfrontierte Leser durchaus an 1 Million und daran glauben mag, der Autor habe den Tausenderpunkt vergessen. Zweitens ist auch die zugehörige Fußnote zumindest verwirrend, weil der Autor dort die Randnummer (212) der Quelle angibt, ohne dies kenntlich zu machen. Und drittens ist die Aussage falsch, dass die Richter je nach Klageantrag "durchschnittlich" bzw. "im Durchschnitt" 100.000, 400.000 oder 200.000 Franken zusprachen. Diese Beträge stellten vielmehr den Median dar, eine Kategorie, die nicht mit dem Durchschnitt verwechselt werden darf. Und da wir gerade beim Verlag waren: Der Preis des Buches ist mit 89 € uneingeschränkt angemessen. Auch die Idee, das Buch online zur Verfügung zu stellen, wäre eigentlich zu begrüßen, wenn dieses Angebot im Preis der Printausgabe inbegriffen wäre.

Fazit: Diese Besprechung musste fragmentarisch bleiben. Es gäbe noch so Vieles zu berichten. Doch ein solch umfassendes und tiefgründiges Buch mit 867 Seiten auf kurzem Raum vollständig zu besprechen, ist ein Unterfangen, das zumindest der Autor dieser Besprechung nicht vermag. Es kann aber aus der gewinnbringenden Lektüre ein Resümee gezogen werden: Das Buch ist ein klares Muss für alle, die beruflich mit dem Strafprozess zu tun haben. Und es ist darüber hinaus ein klarer Kauf für alle diejenigen, die wissen wollen, welchen Einfluss die Psychologie auf justizielles Verhalten hat.

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts.